Zulassungspflicht nach Tätigkeiten und Stoffen nach Art. 10 der Hygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005

Anhang IV Kapitel 1 der Futtermittelhygiene – Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Art. 10 Nr. 1 Buchstabe a)	Herstellung und / oder Inverkehrbringen von:
Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:	 alle Vitamine, Provitamine und andere chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung alle Verbindungen von Spurenelementen, alle Aminosäuren, deren Salze und Analoge, Harnstoff und seine Derivate
Zootechnische Zusatzstoffe:	alle Verdaulichkeitsförderer, alle Darmflorasabilisatoren, alle Stoffe, die die Umwelt günstig beeinflussen, sonstige zootechnische Zusatzstoffe alle Kokzidiostatika und Histomonostatika
Kokzidiostatika und Histomonostatika (VO (EG) Nr. 141/2007)	alle Rokziulostatika uliu Historilostatika
Technologische Zusatzstoffe	alle Antioxidationsmittel, für die nach dem An- hang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte "Höchstgehalt" oder in Anlage 3 Spalte 6 zur FMV ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist
Sensorische Zusatzstoffe	 alle Carotinoide alle Xanthophylle
Anhang IV Kapitel 2 der Futtermittelhygiene – Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Art. 10 Nr. 1 Buchstabe b)	Herstellung und / oder Inverkehrbringen von Vormischungen mit:
Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:	Vitamin AVitamin DKupferSelen
Kokzidiostatika und Histomonostatika	alle Kokzidiostatika und Histomonostatika
Anhang IV Kapitel 2 der Futtermittelhygiene – Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Art. 10 Nr. 3 Buchstabe b) i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 767/2009 Art. 8 Abs. 2 Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:	Herstellung von Mischfuttermittel für besondere Ernährungszwecke, deren Gehalt an Futtermittel zusatzstoffen das Einhundertfache des festgelegter Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln überschreitet: • Vitamin A • Vitamin D • Kupfer • Selen
Anhang IV Kapitel 3 der Futtermittelhygiene – Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Art. 10 Nr. 1 Buchstabe c)	Herstellung von Mischfuttermitteln für das Inverkehr- bringen oder Herstellung von Mischfuttermitteln für den eigenen Tierbestand mit Vormischungen die u.a. Futtermittelzusatzstoffe enthalten:
Kokzidiostatika und Histomonostatika	alle Kokzidiostatika und Histomonostatika
Futtermittelhygiene – Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Art. 10 Nr. 3 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 767/2009 Anhang VIII Nr. 1 Satz 2	Betriebe, die Futtermittel entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/786 entgiften

Anhang II Abschnitt "Einrichtungen und Ausrüstungen" der Futtermittelhygiene – Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Art. 10 Nr. 3	Betriebe, die eine oder mehrere der nachfolgenden Tätigkeiten ausüben, um Erzeugnisse zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr zu bringen
Einzelfuttermittel	Verarbeitung roher pflanzlicher Öle, ausgenommen Betriebe, die in den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 852/2004 fallen
Einzelfuttermittel	Oleochemische Herstellung von Fettsäuren
Einzelfuttermittel	Herstellung von Biodiesel
Mischfuttermittel / Einzelfuttermittel	Mischen von Fetten

Weitere Zulassungspflichten nach Tätigkeiten und Stoffen nach § 18 der Futtermittelverordnung

- (1) gestrichen
- (2) Betriebe, die Grünfutter, Lebensmittel oder Lebensmittelreste zum Zwecke der Herstellung eines Einzelfuttermittels oder Mischfuttermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen
- (3) Betriebe, die aus
 - a. Fetten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs,
 - b. Ölen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs oder
 - c. Fettsäuren pflanzlichen oder tierischen Ursprungs
 - hergestellte Fette,
 - Öle.
 - Fettsäuren,
 - mit Glycerin veresterte Fettsäuren,
 - Mono- und Diglyceride von Fettsäuren oder
 - Salze von Fettsäuren,

<u>die sie jeweils nicht selbst hergestellt haben, als Einzelfuttermittel lose in den Verkehr</u> bringen.

Dies gilt nicht

- (1) für Betriebe, die aus rohen Fetten pflanzlichen Ursprungs oder aus rohen Ölen pflanzlichen Ursprungs hergestellte <u>raffinierte Öle</u> in den Verkehr bringen
- (2) für dort bezeichnete <u>Betriebe, die nach Artikel 10 Nummer 3 Satz 1</u> in Verbindung mit Anhang II Abschnitt Einrichtungen und Ausrüstungen Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 <u>der Zulassung bedürfen.</u>
- (4) Betriebe, die folgende Futtermittelzusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel, die im Drittland hergestellt werden, einführen
 - 1. Futtermittelzusatzstoffe:
 - Antioxidantien für die ein Höchstgehalt festgesetzt wurde,
 - Carotinoide und Xanthophylle,
 - Enzyme,
 - Mikroorganismen,
 - Kokzidiostatika oder Histomonostatika,
 - Verbindungen von Spurenelementen oder
 - Vitamine,

- 2. Vormischungen mit:
 - Futtermittelzusatzstoffen der Kategorie "Kokzidiostatika und Histomonostatika",
 - Vitamin A, Vitamin D oder
 - Kupfer- oder Selenverbindungen
- 3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen:
 - mit Futtermittelzusatzstoffen der Kategorie "Kokzidiostatika und Histomonostatika"

Registrierungspflichten nach Tätigkeiten und Stoffen nach § 20 der Futtermittelverordnung

Betriebe, die folgende Futtermittelzusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel, die im Drittland hergestellt werden, einführen

- 1. Futtermittelzusatzstoffe für die ein Höchstgehalt festgesetzt wurde
 - ausgenommen Futtermittelzusatzstoffe nach § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1:
 - Antioxidantien für die ein Höchstgehalt festgesetzt wurde,
 - Carotinoide und Xanthophylle,
 Enzyme,
 Mikroorganismen,
 Kokzidiostatika oder Histomone

 - Kokzidiostatika oder Histomonostatika,
 - Verbindungen von Spurenelementen oder
 - Vitamine,
- 2. Vormischungen mit
 - Antioxidantien für die ein Höchstgehalt festgesetzt wurde
 - Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D,
 - Carotinoiden oder Xanthophyllen,
 - Enzymen,
 - Mikroorganismen oder
 - Verbindungen von Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen,
- Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen 3.
 - nach Nummer 2 oder
 - Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen,
- 4. Mischfuttermittel unter unmittelbarer Zugabe von
 - Antioxidantien für die ein Höchstgehalt festgesetzt wurde
 - Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D,
 - Carotinoiden oder Xanthophyllen,
 - Enzymen,
 - Mikroorganismen oder
 - Verbindungen von Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen,

oder

- 5. Mischfuttermittel für Heimtiere unter unmittelbarer Zugabe von
 - Vitamin A, Vitamin D,
 - Kupfer oder Selen